

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinschwabhausen (FwEntschSKSH)

vom 28.09.2020

veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingn,

Ausgabe 11/20 vom 01.11.2020, Seite 8

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinschwabhausen (FwEntschSKSH)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinschwabhausen am 11. September 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der Vertreter der Position nach (1) erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beträgt für den
 - Gerätewart 40,00 Euro.
- (4) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinschwabhausen vom 01.11.2006, außer Kraft.